

Sanierung der Liegestelle Wittingen am Elbe-Seitenkanal

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Nr. 2, § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1 UVPG

Antragsteller: Stadt Wittingen, Amt für Wirtschaft, Sport und Kultur, Bahnhofstr. 35, 29378 Wittingen

Maßnahmen: Sanierung der Liegestelle Wittingen am Elbe-Seitenkanal durch Rückbau, Hinterfüllung und Neubau einer Spundwand

Unterlagen: Sanierung der Liegestelle Wittingen am Elbe-Seitenkanal -
Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7
UVPG von April 2020, ergänzt Juli 2020, Prof. Dr. Thomas Kaiser

Beitrag Artenschutz, September 2020, Prof. Dr. Thomas Kaiser

Stellungnahme des NLWKN, GB IV vom 25.06.2020 und
02.07.2020

Stellungnahme des Landkreises Gifhorn (Untere Naturschutzbe-
hörde) vom 21.12.2020

Stellungnahme des LAVES - Niedersächsisches Landesamt für
Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Dezernat Binnen-
fischerei - Fischereikundlicher Dienst, vom 11.01.2021

I. Bekanntgabe

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Sanierung der Liegestelle Wittingen am Elbe-Seitenkanal; Erneue- rung der Spundwand

Bek. d. NLWKN (im UVP-Portal) v. 03.02.2021

Az. - D6.62025-470-001

Die Stadt Wittingen beabsichtigt, an der Liegestelle Wittingen am Elbe-Seitenkanal Sanierungsmaßnahmen an der Hafenspundwand durchzuführen. Die Anlegestelle im Hafen Wittingen besteht bereits und wird durch die Sanierung lediglich geringfügig geändert.

An der bestehenden Liegestelle Wittingen wurden mehrere Beschädigungen festgestellt. Außerdem soll die Liegestelle auch in Zukunft für einen Umschlagbetrieb genutzt werden, so dass eine höhere Belastung auf die Spundwandkonstruktion resultiert. Um die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Liege- und Umschlagstelle Wittingen auch in Zukunft gewährleisten zu können, ist eine Sanierung der Hafenspundwand (Rückbau, Hinterfüllung und Neubau) erforderlich.

Die Stadt Wittingen beabsichtigt, für das geplante Vorhaben die Plangenehmigung gem. §§ 68 ff. WHG i.V.m. §§ 109 ff. NWG zu beantragen. Dazu hat sie eine Unterlage im Hinblick auf die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht mit entsprechenden Projektinformationen vorgelegt (§ 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 1 i. V. m. Ziffer 13.18 und Nr. 13.19 der Anlage 1 zum UVPG und § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Anlage 3 UVPG).

Der NLWKN hat als zuständige Behörde die Vorprüfung durchgeführt nach überschlägiger Prüfung gem. § 5 Abs. 1 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der unter Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung sind im Internet unter „<http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/zulassungsverfahren/uvp-vorpruefungen-160845.html>“ einsehbar.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG ist bei Änderung eines Vorhabens, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine UVP durchzuführen, wenn das Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Unter Nr. 13.9 beziehungsweise 13.18 der Anlage 1 UVPG sind der Bau eines Hafens für die Binnenschifffahrt beziehungsweise sonstige Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes aufgeführt. Die Anlegestelle im Hafen Wittingen besteht bereits und wird durch die Sanierung lediglich geringfügig geändert, um die Spundwand erneuern zu können. Demnach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung werden die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der Datenlage und Zielsetzung der UVP-Vorprüfung und der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien angewendet.

2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Anlage 3 UVPG

Angaben des Antragstellers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Der Vorhabenträger beabsichtigt, für das geplante Vorhaben die Plangenehmigung gem. §§ 68 ff. WHG i.V.m. §§ 109 ff. NWG zu beantragen. Dazu hat er eine Unterlage im Hinblick auf die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht mit entsprechenden Projektinformationen vorgelegt.

Die vorgelegten Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens sind ausreichend, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Vorprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und wurden entsprechend berücksichtigt.

a) Merkmale des Vorhabens

Zum Umfang des Vorhabens ist in den Unterlagen dargelegt worden:

- Abbruch- und Rückbauarbeiten an der Liegestelle Wittingen, Demontage Kantenpoller und deren Fundamente.
- Einbringen der neuen Stahl-Spundwand wasserseitig vor die alte Uferwand (Vorbohren und Rammen, alternativ U-Bohlen, Verankerung durch Rundstahlanker.
- Abdeckung der Spundwand mit Holmblech aus Stahl.
- Anbringen von Kantenpoller an der Spundwandoberkante und Nischenpoller in den Spundwandtälern, Steigleitern.
- Zwischenraum zwischen alter und neuer Spundwand wird hinterfüllt, Material (grobkörniger Boden) wird angeliefert.
- Nassbaggerarbeiten im Sohlbereich (ca. 10 m) zum Verfüllen von Auskolkungen.
- Einsatz von überwiegend schwimmenden Geräten vom Wasser aus:
 - Ponton mit Hydraulik- / Seilbagger (alternativ Schwimmbagger / Baggerschiff),
 - Ponton mit Bohrgerät,
 - Ponton mit Rammgerät,
 - Zusätzliche Materialschuten / -pontons, kleine Schweißer-Pontons.
- Einsatz von Geräten vom Land aus:
 - Hydraulikbagger,
 - Rammgerät.
- Bauzeit: etwa sechs Monate.

Zur Kumulierung gem. UVPG mit anderen in diesem Bereich gleichzeitig geplanten bzw. beantragten Vorhaben wird in den Unterlagen dargelegt, dass ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten nicht besteht.

b) Standort des Vorhabens

Das betroffene Gelände wird als Hafengelände bzw. für Güterschiffsverkehr genutzt.

Es befinden sich in etwa 500 m Entfernung zum Eingriffsort das Naturschutzgebiet BR 156 „Ise mit Nebenbächen“ und das FFH-Gebiet Nr. 292 „Ise mit Nebenbächen“. Flä-

chen der Schutzgebiete werden nicht in Anspruch genommen. Baubedingte Störwirkungen gehen von üblichen Bauaktivitäten aus. Es ist bzgl. des Rammens von Spundwänden als eine lärmintensiv wirkende Tätigkeit von einer Wirkreichweite der relevanten Störungen von unter 400 m auszugehen. Das bestehende Gewerbegebiet und der Kanalbetrieb entfalten in dem betroffenen Raum ohnehin eine gewisse Störwirkung, an die stöempfindliche Arten in den benachbarten Schutzgebieten angepasst sind. Landseitige Bauaktivitäten erfolgen von der den Schutzgebieten abgewandten Seite des Kanals.

Nördlich und östlich der Liegestelle liegt - ebenfalls bereits deutlich außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens - das Trinkwassergewinnungsgebiet „Wittingen“.

Eine Betroffenheit von nach § 44 BNatSchG geschützten Lebensstätten europäisch geschützter Arten ist nicht zu erwarten, da die bestehende Uferspundwand und die betroffene Kanalsohle sich nicht als Lebensraum entsprechender Arten eignen.

Es ist somit festzustellen, dass besondere Schutzkriterien nicht betroffen sind.

c) Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Das Ausmaß, die Schwere und auch die Komplexität und Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG einschließlich des Naturhaushaltes wurden aus Sicht des Vorhabenträgers bewertet und in den vorgelegten Unterlagen mit dem Ergebnis dargelegt, dass erhebliche Umweltbeeinträchtigungen / Auswirkungen i.S.d. UVPG nicht zu erwarten sind. In der Begründung dazu wird bzgl. der entscheidungserheblichen Aspekte (Merkmale und Standort der Vorhaben) Folgendes dargelegt:

- Hinsichtlich des Schutzgutes Menschen bewirken temporär baubedingte Störwirkungen ausschließlich des Hafengeländes und einen auf der gegenüberliegenden Kanalseite gelegenen Sportboothafen keine entscheidungserheblichen Beeinträchtigungen.
- Angesichts der hohen Naturferne der beanspruchten Flächen ist eine Betroffenheit des Schutzgutes Tiere (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt) in Form relevanter Tierhabitate auszuschließen. Evtl. an den Spundwänden vorzufindende Wasserschnecken finden an der neuen Spundwand zeitnah ein gleichwertiges Habitat.
- Ein Vorkommen europäisch geschützter Arten ist auszuschließen. Bei den baubedingten Störwirkungen auf den in etwa 400 m Entfernung zum Eingriffsort beginnenden wertvollen Bereich für Brutvögel handelt es sich um übliche Bauaktivitäten, wobei selbst beim Rammen von Spundwänden von einer Wirkreichweite von unter 400 m auszugehen ist. An die Störwirkung des Gewerbegebiets und des Kanalbetriebs sind die stöempfindlichen Vogelarten in dem Gebiet angepasst. Landseitige Bauaktivitäten erfolgen von der dem Gebiet abgewandten Seite des Elbe-Seitenkanals. Vorhabensbedingte entscheidungserhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.
- Hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt) treten im Wirkraum des Vorhabens keine höherwertigen Biotope auf. Der Kanal wie auch das Hafengelände sind von weniger als allgemeiner Bedeutung. Eine vorhabensbedingte entscheidungserhebliche Beeinträchtigung ist somit nicht zu erwarten
- Bzgl. des Schutzgutes Fläche ist der Flächenverlust gering und umfasst lediglich naturferne Flächen, so dass vorhabensbedingte entscheidungserhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.
- Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden betreffen ausschließlich Unterwasserböden des Kanals und damit Böden von weniger als allgemeiner Bedeutung. Entscheidungserhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
- Bzgl. des Schutzgutes Wasser sind die vom Vorhaben betroffene Wasserfläche des Kanals und dessen Ufer naturfern und damit von weniger als allgemeiner Bedeutung. Beim Elbe-Seitenkanal handelt es sich um einen künstlichen Wasserkörper im Sinne der

Wasserrahmenrichtlinie. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Qualitätskomponenten ist auszuschließen. Somit verstößt das Vorhaben nicht gegen das Verschlechterungsverbot. Möglicherweise zu realisierende Entwicklungsgebote werden nicht vereitelt, da eine naturnahe Ufergestaltung im Hafenschnitt des Kanals nicht maßgebliches Ziel für den künstlichen Wasserkörper ist. Einflüsse auf Menge und Qualität des Grundwassers gehen vom Vorhaben nicht aus. Entscheidungserhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

- Bzgl. des Schutzgutes Luft sind mangels immissionsrechtlich relevanter Schadstoffemissionen entscheidungserhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.
- Entscheidungserhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht erkennbar.
- Mangels signifikanter Veränderungen des Landschaftsbildes sind entscheidungserhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft nicht zu erwarten.
- Boden- oder Baudenkmälern sind ebenso wenig wie historische Kulturlandschaften erkennbar betroffen, so dass entscheidungserhebliche vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe nicht erkennbar sind.
- Vorhabensbedingte negative Auswirkungen auf das Schutzgut sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.
- Es ergeben sich aus den Wechselwirkungen keine maßgeblichen Umweltauswirkungen, da kein einzelnes Schutzgut entscheidungserheblich beeinträchtigt wird.

Die vorhabensbedingten Umweltauswirkungen beginnen mit Einsetzen der Bauphase und enden nach etwa sechs Monaten, die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme ist dauerhaft. Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Umwelt-Schutzgüter sind theoretisch reversibel, vorgesehen ist dieses jedoch nicht.

Vorkehrungen und Maßnahmen, um erhebliche vorhabensbedingte Umweltauswirkungen zu vermeiden, bestehen in folgenden Punkten:

- Einhalten der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen / Unfallverhütungsvorschriften,
- Einsatz von Baumaschinen, Geräten, Schiffen, Pontons und Fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften entsprechen, ordnungsgemäße Lagerung, Verwendung und Entsorgung boden- und wassergefährdender Stoffe,
- sofortige und umfassende Beseitigung von bei Unfällen oder Leckagen austretenden Schadstoffen (aus Boden und Gewässern) und ordnungsgemäße Entsorgung,
- Entfernung aller nicht mehr benötigter standortfremder Materialien nach Bauende und ordnungsgemäße Entsorgung / Weiterverwertung anfallender Materialien und Abfälle.

Dieser Bewertung wird nach Prüfung aller relevanten fachlichen und rechtlichen Sachverhalte unter Berücksichtigung ggfs. möglicher Vermeidungsmaßnahmen aus hiesiger Sicht zugestimmt.

Fazit:

Unter Bezugnahme auf die vom Vorhabenträger insgesamt vorgelegten Unterlagen sowie sonstiger zur Verfügung stehender Informationen hat die allgemeine Vorprüfung ergeben, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Somit kann als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht festgehalten werden, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Braunschweig, den 03.02.2021

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion

gez. Ilka Johannknecht